

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

Stand 01.03.2022

§ 1 Geltungsbereich, Vertragsinhalt und Vertragsschluss

Allen von uns übernommenen Lieferungen, Leistungen, Instandsetzungen und Kalibrierungen liegen ausschließliche diese " Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen " zu Grunde; dies gilt auch dann, wenn wir entgegenstehenden Bestellbedingungen nicht ausdrücklich widersprechen. Sondervereinbarungen wie Rahmenaufträge oder sonstige einzelvertragliche Abmachungen denen die Vertragsparteien ausdrücklich zugestimmt haben, gelten jedoch vorrangig.

Der Vertrag kommt im Zweifel nur durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Erfüllung der Leistung zustande.

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Zeitpunkt des Gefahrenüberganges endgültig unmöglich wird. Das gleiche gilt bei Unvermögen des Lieferers. Ein Rücktrittsrecht des Bestellers besteht ebenfalls, wenn bei Bestellung gleichartiger Gegenstände die Lieferung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend anpassen.

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem sich in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß er bei Nichteinhaltung dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnen würde.

§ 2 Leistungsort und Umfang

Wir übernehmen die fachgerechte Erledigung der von Ihnen in Auftrag gegebenen Lieferungen, Leistungen, Instandsetzungen und Kalibrierungen.

Sofern kein anderer Leistungsumfang schriftlich vereinbart wurde, umfasst die Instandsetzung alle Arbeiten, die zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit und der Einhaltung der Fehlergrenzen und Toleranzen der zu Grunde liegenden Richtlinien und Normen erforderlich sind.

Entsprechendes gilt für Kalibrierungen. Sofern im Rahmen unserer Akkreditierung möglich, führen wir Kalibrierungen als akkreditierte Kalibrierungen durch. Alternativ sind Kalibrierungen als Werkskalibrierungen möglich. Die Auswahl der Art der Kalibrierung ist im Vertrag zu benennen.

Wir führen die Arbeiten nach unserer Wahl in unseren Werkstätten oder am Installationsort bei Ihnen durch. Maßgebend für diese Entscheidung sind die technischen Gegebenheiten und die Wirtschaftlichkeit.

§ 3 Vergütung

Die Höhe unserer Vergütung errechnet sich aus den erbrachten Einzelleistungen gemäß den nachfolgenden Absätzen. Es kommen unsere zum Zeitpunkt der Lieferung für Instandsetzung oder Kalibrierung geltenden Preise in Anrechnung.

Für Arbeiten, die nach Zeitaufwand berechnet werden, wird die Arbeitszeit je angefangene halbe Stunde berechnet.

Benötigtes Material wird gesondert berechnet. Verwenden wir bei der Instandsetzung Kleinteile, so sind wir berechtigt, zur Vereinfachung eine Kleinteilepauschale zu berechnen.

Kalibriermarken und besondere Kennzeichnungen werden ebenfalls gesondert berechnet.

Die Versand- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wir können dafür eine Versandkostenpauschale in Rechnung stellen.

Reisekosten berechnen wir in Form pauschaler Sätze nach der für An- und Abreise angefallenen Reisezeit oder als streckenabhängige Pauschale. Sie werden nach Abschluss der Reise ermittelt (im Rahmen von Rundreisen anteilig) und in Rechnung gestellt.

Entstehen durch Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, Wartezeiten, Verzögerungen oder zusätzliche Anreisen, so stellen wir die dadurch entstehenden Kosten zu den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung.

Unsere Preise sind €-Preise (EURO) und enthalten nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer oder sonstige am Tage der Rechnungsstellung gültige weitere Abgaben.

§ 4 Zahlungsbedingungen

Sind keine anderslautenden Zahlungsvereinbarungen getroffen, so sind unsere Rechnungen sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen. Wir sind berechtigt, ab Eintritt des Zahlungsverzuges (Fälligkeitstages) Verzugszinsen in Höhe der bei uns anfallenden Kosten - Kreditkosten und eigener Bearbeitungsaufwand - mindestens jedoch in Höhe von 8% p.a. zu berechnen (§1 Diskont-Überleitungsgesetz vom 09.06.1998). Dies schließt den Nachweis Ihrerseits einer wesentlich niedrigeren Belastung oder im Einzelfall unsererseits einer ungewöhnlich hohen Belastung nicht aus.

Die Annahme von Schecks erfolgt nur Zahlungshalber.

Bei Annahmeverzug ist die jeweilige Rechnungsforderung binnen 5 Tagen zur Zahlung ohne Abzug fällig.

Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener Zahlungen ist nicht statthaft.

§ 5 Angebot und Kostenvoranschlag

Unsere Angebote sind freibleibend. Sofern im Angebot keine anderslautenden Angaben gemacht werden, halten wir uns an unsere Angebotspreise längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten gebunden.

Die in Katalogen, Prospekten, Preislisten und sonstigen Unterlagen gemachten Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen, physikalische oder stoffliche Eigenschaften sind nur annähernd maßgebend, es sei denn, daß sie als Bestandteil des Angebotes ausdrücklich bestätigt wurden. Von Angeboten und Prospekten abweichende Verbesserungen, die den Vertragszweck nicht beeinträchtigen, behalten wir uns vor.

Auf Wunsch erstellen wir für Instandsetzungen und Kalibrierungen einen Kostenvoranschlag. Die darin genannten Preise sind Richtwerte, die auf Grund Ihrer Angaben und nach Eingangsprüfung des Messgerätes abgeschätzt werden und für deren Richtigkeit wir keine Gewähr übernehmen. Erweisen sich während des Gerätes umfangreichere Instandsetzungsarbeiten als erforderlich, so sind wir zur Durchführung der Arbeiten ohne Rückfrage bei Ihnen berechtigt, sofern der genannte Richtpreis des Kostenvoranschlages um nicht mehr als 10% überschritten wird. Andernfalls teilen wir die voraussichtliche Überschreitung des Richtpreises mit und unterbreiten einen neuen Kostenvoranschlag.

Nehmen Sie auf Grund eines Kostenvoranschlages von der Durchführung der Instandsetzung oder Kalibrierung Abstand, so sind wir berechtigt, den Aufwand für die Erstellung des Kostenvoranschlages und für bis dahin erbrachte Leistungen einschließlich angefallener Reisekosten sowie angefallende Kosten für Entsorgung, mindestens jedoch 20.--Euro, zu berechnen.

§ 6 Lieferzeiten

Mit Abgabe des Angebotes bzw. Kostenvoranschlages nennen wir Ihnen einen Zeitraum für die Durchführung der Instandsetzung, Kalibrierung oder Lieferung auf Basis der aktuellen Liefersituation zum Zeitpunkt der Abgabe. Die Lieferzeit wird gerechnet vom Tag der Auftragsbestätigung, bei Instandsetzungen und Kalibrierungen vom Tag des Eintreffens der Genehmigung (Freigabe) durch den Auftraggeber. Nach Genehmigung erfolgt keine nochmalige Auftragsbestätigung durch uns.

Soweit nicht ausdrücklich ein verbindlicher Termin vereinbart wurde, sind die mitgeteilten Termine für die Fertigstellung unverbindlich. Instandsetzungen vor Ort werden innerhalb einer angemessenen Frist im Rahmen einer sinnvollen Reiseplanung für unser Servicepersonal durchgeführt.

Unvorhergesehene Ereignisse, die in unserem Werk oder bei einem Vorlieferanten eintreten und durch uns nicht zu vertreten sind, entbinden uns von der Einhaltung der Lieferfristen. Die Lieferzeit ist in solchen Fällen angemessen zu verlängern. Dies ist auch dann gültig, wenn sich der Lieferer bereits in Verzug befindet. Teillieferungen sind zulässig.

Weisen Sie uns nach, dass Ihnen durch von uns zu vertretenden Verzug ein Schaden entstanden ist, so sind wir im Falle von leichter Fahrlässigkeit nur zu einer Entschädigung in Höhe von 1% des steuerlichen Zeitwertes des zu liefernden, instandzusetzenden oder zu kalibrierenden Gerätes je volle Kalenderwoche, höchstens aber zu insgesamt 5% des Zeitwertes des Gerätes verpflichtet. Weitere Schadensersatzansprüche gegen uns wegen Verzug sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind.

§ 7 Transport, Versicherung und Gefahrenübergang

Erhalten wir keine anderen Weisungen, so wählen wir Versandweg, Versandart und Frachtführer. Unsere Versandkosten sind, sofern nichts ausdrücklich vereinbart, ab Werk. Die für den Versand erforderliche Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.

Die Ware ist bis zu einem Warenwert von 500,-- Euro transportversichert.

Transportschäden sind unverzüglich nach Erhalt der Sendung gegenüber dem ausführenden Transportunternehmen anzuzeigen.

Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Kunden über.

§ 8 Abnahme

Nach Beendigung der Arbeiten vor Ort bzw. nach Erhalt des Gerätes sind Sie zur Abnahme der ordnungsgemäß durchgeführten Leistungen verpflichtet. Eine Verweigerung der Abnahme wegen unerheblicher Mängel, die den Betrieb des Gerätes nicht beeinträchtigen, ist nicht statthaft.

Erklären Sie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Übergabe die Verweigerung der Abnahme, so gilt diese als mit Übergabe erfolgt.

§ 9 Gewährleistung

Wir sind zur kostenlosen Nachbesserung verpflichtet, sofern Sie uns nachweisen, dass eine Lieferung, Instandsetzung oder Kalibrierung mangelhaft oder nicht fachgerecht durchgeführt wurde.

Treten an einem Gerät Mängel auf, die nicht durch eine unsachgemäße Herstellung, Instandsetzung oder Kalibrierung verursacht wurden, insbesondere als Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung oder anderer Dritteinflüsse, so fallen diese nicht unter die Gewährleistung.

Die auf dem Kalibrierschein dokumentierten Werte sind grundsätzlich nur für den Zeitpunkt der Kalibrierung gültig.

Machen Sie Gewährleistungsansprüche geltend, so sind uns die auftretenden Mängel unverzüglich mitzuteilen und alles zu tun, um durch den Mangel verursachte Schäden so gering wie möglich zu halten.

Der Gewährleistungszeitraum ist für instandgesetzte Geräte als Gebrauchtgeräte auf maximal 1 Jahr begrenzt.

Ergibt die Überprüfung einer Mängelrüge, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, so erfolgt die Durchführung der Überprüfung und ggf. die Beseitigung des Mangels auf Grund dieser Vertragsbedingungen zu den dann gültigen Preisen.

§ 10 Einschränkungen von Schadensersatzansprüchen

Unsere Haftung auf Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf Fälle beschränkt, in denen der Schaden auf grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist oder eine wesentliche Vertragspflicht leicht fahrlässig verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt und der Höhe nach bei Sach- und Vermögensschäden auf 100000,-- Euro sowie bei Personenschäden auf 1 Million Euro begrenzt.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit sind etwaige Schadensersatzansprüche zusätzlich zu den in Ziffer 10 genannten Bedingungen in der Weise eingeschränkt, dass wir im Falle leichter Fahrlässigkeit auch nicht für mittelbaren Schaden, Mangelfolgeschaden, entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall haften.

§ 11 Urheberrecht

Wir behalten uns das ausdrückliche Eigentums- und Urheberrecht an Zeichnungen, Konstruktionen und sonstigen Unterlagen vor. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Der Besteller hat dafür einzustehen, daß von Ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen und Muster in die Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Er ist verpflichtet, uns von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen uns und dem Besteller unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berühren den Eigentumsvorbehalt nicht. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Bei einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Anwartschaftsrechtes ist der Besteller verpflichtet, den Sicherungsnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu sichern und insbesondere den Eigentumsvorbehalt weiterzugeben. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des mit uns vereinbarten Verkaufspreises an uns ab.

Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit anderer steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu.

§ 13 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen sowie der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältniss unmittelbar und mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Würzburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen dieser AGB aus irgend einem Grund nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrundeliegenden Vertrages davon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall gehalten, an die Stelle der notleidenden Bestimmung eine Vereinbarung zu setzten, die der fortgefallenen Bestimmung am ehesten entspricht.